

Weisungen und Richtlinien zum Gastgewerbegesetz

(vom 17. Juli 1997)

Die *Direktion der Finanzen*,¹⁾

gestützt auf § 4 lit. a des Gastgewerbegesetzes vom 1. Dezember 1996,
verfügt:

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes (GGG) sind nur auf die gemäss § 2 GGG patentpflichtigen Betriebe anwendbar. Keiner Patentpflicht unterliegen die gewerbsmässige Beherbergung von Gästen, das gewerbsmässige zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten oder Flächen zum Genuss von Speisen oder Getränken sowie die nicht jedermann zugänglichen Gastwirtschaftsbetriebe wie z. B. Personal- und Schulkantinen, Verpflegungsstätten in Alters- und Pflegeheimen sowie Vereinslokale etc. Anhaltspunkte dafür, dass ein solches nicht der Patentpflicht unterstehendes Vereins- oder Klublokal vorliegt, sind die Betriebsführung auf Rechnung des Vereins oder die fehlende Möglichkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft bei einem beliebigen Besuch des Lokals.
2. Betriebe gemäss § 3 GGG bedürfen von Gesetzes wegen keines Patentbesitzes. Ein Verfahren betreffend Befreiung von der Patentpflicht kennt das Gesetz nicht.
3. Sämtliche Bewilligungen und Patente werden grundsätzlich unbefristet erteilt. Bewilligungen zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungssunde können gemäss § 9 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Juli 1997 (GGV) befristet erteilt werden. Bewilligungen und Patente für vorübergehend bestehende Betriebe (wie Festwirtschaften etc.) sind befristet.

¹⁾ Gemäss § 6 Ziffer 18 des RRB über die Geschäftsverteilung unter den Direktionen vom 30. Dezember 1980, LS 172.11, ist die Direktion der Finanzen bis 31. Dezember 1997 für das Gastwirtschaftswesen zuständig.

B. Patente

4. Das Patent wird auf eine natürliche Person ausgestellt und lautet auf einen bestimmten Betrieb.
5. Änderungen der Betriebsgrösse oder -art haben keine Anpassung des Patentbesitzes zur Folge, da sich die für die Nutzung vorgesehenen Räumlichkeiten und Flächen aus der jeweiligen baurechtlichen Bewilligung ergeben (§ 6 GGV).
6. Bei Änderungen und Neuerteilungen von Patenten im Sinne von § 4 GGV ist eine Kopie der Verfertigung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, Sektion Fiskalkontrolle, 3000 Bern 9, zu senden (Artikel 98 a Abs. 1 der Verordnung zum Alkohol- und Hausbrennereigesetz vom 6. April 1962).

C. Gastgewerbe

7. Das Patentgesuch ist innert vier Wochen zu beurteilen. Das Patent hat folgende Angaben zu beinhalten:
Patentinhaber/in, Betrieb, Adresse, Patentbefugnisse, allfällige Patentabgaben, Bedingungen oder Auflagen sowie Rechtsmittelbelehrung gemäss § 18 GGV.
8. Es werden Patente für Gastwirtschaften mit Alkohol, Patente für Gastwirtschaften ohne Alkohol sowie Patente für vorübergehend bestehende Betriebe ausgestellt.
Bei Patenten für Gastwirtschaften mit Alkohol ist zu unterscheiden, ob gebranntes Wasser ausgetrunken werden, da nur diese Betriebe eine Patentabgabe zu bezahlen haben und der Eidgenössischen Alkoholverwaltung zu melden sind.
9. Das Patent für eine Gastwirtschaft mit Alkoholausschank berechtigt unabhängig von der Betriebsgrösse oder -art auch zum Handel mit entsprechenden alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf über die Gasse (§ 11 Abs. 2 GGG).
10. Schwerwiegende Verfehlungen im Sinne von § 14 GGG sind dem Strafregisterauszug zu entnehmen, wobei zu prüfen ist, ob diese Verfehlungen auch wirklich im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes stehen. Darunter fallen namentlich Verfehlungen im Bereiche des Gastgewerbegesetzes, der Lebensmittelgesetzgebung oder des Drogenhandels in Gastwirtschaften.
11. Räume und Einrichtungen von Gastwirtschaftsbetrieben haben insbesondere den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen sowie den arbeitsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Ist bei

Neueröffnungen zum Zeitpunkt der Patenterteilung die Abnahme der Gastwirtschaft durch die zuständigen Behörden noch nicht erfolgt, ist ein entsprechender Vorbehalt in die Patentverfügung aufzunehmen.

12. Bei Patentwechseln sind keine besonderen Kontrollen durchzuführen. Ob Gastwirtschaftsbetriebe den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, ist durch die zuständigen Behörden unabhängig von Patentwechseln zu kontrollieren.

13. Die Bewilligung zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungsstunde wird dem Geschwister oder der Geschwisterin erteilt und lautet auf den Betrieb. Die Bewilligung ist in der Regel für die Räume innerhalb der Gastwirtschaft zu erteilen. Sie ist unabhängig von Patentwechseln sowie Veränderungen in der Betriebsgrösse oder -art gültig. Gemäss § 16 GGG muss die Bewilligung zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungsstunde erteilt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung erfüllt sind (Zonenkonformität / Lärmschutz). Die Bewilligung kann nicht von einem Bedürfnis abhängig gemacht werden; insbesondere darf sie nicht nur aufgrund eines Betriebskonzeptes verweigert werden. Kann im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Bewilligung Anwohner in ihrer Nachtruhe gestört werden, ist diese im Sinne eines in der Regel bis zu maximal einem Jahr befristeten Versuches zu erteilen. Die öffentliche Ordnung ist im Sinne des GGG insbesondere dann beeinträchtigt, wenn aufgrund der verlängerten oder aufgehobenen Öffnungszeiten die Vorschriften betreffend den Schutz der Jugend nicht mehr eingehalten werden können.

14. Der Patentinhaber ist nicht verpflichtet, den Betrieb persönlich zu führen. Während seiner Abwesenheit hat er eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen und ist für deren genügende Instruktion verantwortlich (§ 17 Abs. 2 GGG).

15. Für Nichtraucher und Raucher sind getrennte Plätze vorzusehen, soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen (§ 22 GGG). Kriterien für diese Einschränkung sind insbesondere die Grösse sowie die innere Ausgestaltung, die Einrichtung und die konkrete Nutzung der Gastwirtschaft. In der Regel lassen es die Betriebsverhältnisse in klassischen Gastgewerbebetrieben zu. Nichtraucherplätze anzubieten. Dagegen ist es zuweilen nicht sinnvoll, in typischen Barbetrieben, Nachtlokalen und Betrieben mit wenigen Sitzgelegenheiten (Erlebnisgastronomie) auf die Abtrennung von Nichtraucherplätzen zu bestehen. Bei Betriebsbesuchen und Abnahmen sind entsprechende Kontrollen durch die zuständigen Behörden vorzunehmen.

D. Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken

16. Das Patent für den Klein- und Mittelverkauf berechtigt zum Verkauf alkoholhaltiger Getränke, auch im Zustelldienst.

Das Patentgesuch ist innert vier Wochen zu beurteilen. Das Patent hat folgende Angaben zu enthalten:

Patentinhaber/in, Betrieb, Adresse, Patentbefugnisse, allfällige Patentabgaben, Bedingungen oder Auflagen sowie Rechtsmittelbelehrung gemäss § 18 GGV.

17. Der Handel mit gebranntem Wassern unterliegt den Beschränkungen des Bundesrechts.

Bei Patenten für Klein- und Mittelbetriebe ist zu unterscheiden, ob gebrannte Wasser verkauft werden, da nur diese Betriebe eine Patentabgabe zu bezahlen haben und der Eidgenössischen Alkoholverwaltung zu melden sind.

E. Patentabgaben

18. Die Ermittlung der Abgaben erfolgt aufgrund der Selbstdeklaration über die mutmasslich umgesetzte Menge gebrannter Wasser in Litern durch die Patentinhaberinnen oder den Patentinhaber (§ 14 GGV). Die Gemeinden können die für die richtige Einschätzung notwendigen Unterlagen sofern erforderlich einfordern (§ 35 Abs. 2 GGG), wobei die Betriebe nicht verpflichtet sind, eine spezielle Buchhaltung für gebranntes Wasser zu führen.

19. Die Patentabgaben gemäss § 15 GGV werden alle vier Jahre in Rechnung gestellt, wobei die Abgabe grundsätzlich anteilmässig geschuldet und bei Patentwechseln unter den Patentinhabern zu verrechnen ist; in begründeten Fällen, insbesondere bei der Aufgabe des Betriebes, sind die Abgaben anteilmässig zurückzuerstatten. Bei Neueröffnungen sind die Abgaben anteilmässig in Rechnung zu stellen.

20. Betriebe, welche keine gebranntes Wasser ausschütten bzw. verkaufen, sowie alle vorübergehend bestehenden Betriebe bezahlen keine Patentabgaben.

F. Schlussbestimmungen

21. Gegen sämtliche gestützt auf das GGG erlassenen Verfügungen bzw. Beschlüsse der Gemeindebehörden wie der Patenterteilung, Anordnung von Massnahmen, Entzug einer Bewilligung oder eines Patentes, Festsetzung der Patentabgabe etc. kann bei der

Volkswirtschaftsdirektion Rekurs eingereicht werden. Die Erlasse sind mit folgender Rechtsmittelbelehrung zu versehen: «Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.»

22. Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966.
23. Diese Weisungen und Richtlinien treten am 1. Januar 1998 in Kraft. Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.